

Reglement über die Beitragsleistungen an die Elementarschadenprävention (Elementarschadenpräventionsreglement)

vom 3. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV),
gestützt auf Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über
die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)¹⁾,
beschliesst:

1 Ausrichtung von Beiträgen

§ 1 Grundsatz

¹ Die NSV unterstützt Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, die bei bestehenden Gebäuden freiwillige Objektschutzmassnahmen ergreifen, mit finanziellen Beiträgen.

§ 2 Voraussetzungen

¹ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine offensichtliche Gefährdung des Gebäudes durch Naturgefahren besteht.

² Die Gebäude müssen bei der NSV zum Neuwert versichert sein und die Schutzmassnahmen müssen die bisherige Situation wesentlich verbessern.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

1. übergeordnete Schutzmassnahmen wie Wildbachverbauungen oder Schutzdämme;
2. Massnahmen, die unwirksam sind oder kein wirtschaftliches Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;
3. die Behebung von baulichen Mängeln an Gebäuden;
4. bauliche Unterhaltsmassnahmen;

¹⁾ NG 867.1

5. spätere Massnahmen zur Abwehr von Gefahren, die bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren;
6. Abklärungen und Massnahmen im Bereich der Erdbebenprävention;
7. Neubauten.

§ 3 Anforderungen an die Massnahmen

¹ Für die Definition und Bemessung von Objektschutzmassnahmen sind die Gefahren- und Intensitätskarten sowie die Wegleitung «Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» und «Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren» der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)²⁾ massgebend.

² Die Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde beziehungsweise dem Stand der Technik ausgeführt werden, für eine minimale Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt sein und entsprechend unterhalten werden.

§ 4 Bemessung der Beiträge

¹ Der Anteil der NSV an den Objektschutzkosten beträgt:

Objektschutzkosten in Fr.	Prozentsatz
0–25'000	20%
25'001–50'000	19%
50'001–100'000	17%
100'001–150'000	15%
150'001–200'000	13%
201'001–250'000	11%
250'001–300'000	10%
300'001–350'000	9%
350'001–400'000	8%
400'001–500'000	7%
500'001–800'000	6%
800'001–1'000'000	5%

² Sind die Objektschutzkosten höher als Fr. 1'000'000.–, beträgt der Beitrag Fr. 50'000.–.

²⁾ www.vkf.ch

³ Bei Objektschutzkosten von mehr als Fr. 50'000.– entscheidet der Verwaltungsrat über die Beitragsgewährung.

2 Verfahren

§ 5 Vorabklärung

¹ Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der NSV im Voraus abzusprechen.

² Zur Festlegung des Vorgehens bietet die NSV eine kostenlose Beratung an.

§ 6 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchformulars der NSV und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

² Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zustimmung der NSV ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

§ 7 Beitragszusicherung

¹ Die NSV sichert den Beitrag schriftlich zu.

² Die Beitragszusicherung verwirkt nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 8 Auszahlung

¹ Die NSV zahlt den Beitrag nach Einreichung der Abrechnung und Prüfung der ausgeführten Schutzmassnahmen aus.

² Sie kann auf Gesuch hin Teilzahlungen leisten.

³ Der Beitrag wird in dem Masse gekürzt, als die ausgeführte Massnahme nicht der Beitragszusicherung entspricht.

§ 9 Rückerstattung

¹ Die NSV kann Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern bei:

1. Nichterfüllung von mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen;
2. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

3 Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	A 2018, 2169

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	A 2018, 2169